

Fachschaftsordnung des Stadtsportbundes Herne e.V. vom 11.12.2014

§ 1

Wesen der Fachschaft

Die in der Satzung des Stadtsportbundes Herne e.V. (nachfolgend SSB genannt) genannten Aufgaben bilden den wesentlichen Hintergrund der Fachschaften und sind auf die Besonderheiten der einzelnen Sportarten abzustimmen. Zur Durchführung dieser Aufgaben bilden Vereine, die die gleiche Sportart betreiben, selbständige Fachschaften. Dies gilt auch, wenn eine Sportart nur durch einen Verein in Herne vertreten ist.

§ 2

Zweck der Fachschaft

Technische und organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller gemeinsamen Veranstaltungen und Stadtmeisterschaften. Hierbei ist stets ein enger Kontakt mit dem SSB-Vorstand, insbesondere dem beauftragten Vorstandsmitglied für die Fachschaften (Sportwart) zu pflegen.

§ 3

Fachschaftstagungen

Fachschaftstagungen finden nach Bedarf statt. Sie können jederzeit durch den Fachschaftsleiter oder durch den SSB-Vorstand einberufen werden. Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Tagungen, die durch den Fachschaftsleiter einberufen werden, sind vorab beim geschäftsführenden Vorstand des SSB anzumelden. Der Geschäftsstelle sowie dem beauftragten Vorstandsmitglied für die Fachschaften ist eine Einladung zuzuleiten. Im Wahljahr - in der Regel **alle drei Jahre** - muss bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Fachschaftstagung stattfinden.

Die Tagesordnung muss wenigstens folgende Punkte beinhalten:

1. Tätigkeitsbericht des Fachschaftsleiters
2. Entlastung des Fachschaftsleiters
3. Neuwahl des Fachschaftsleiters einschließlich des Stellvertreters
4. Verschiedenes

Ansonsten kann sie frei nach den Erfordernissen erweitert werden.

Der Fachschaftsleiter hat seinen Tätigkeitsbericht spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand des SSB schriftlich zuzuleiten.

Alle der Fachschaft angeschlossenen Vereine sowie der Vertreter des SSB-Vorstandes haben bei Abstimmungen eine Stimme.

Fachschaften, in denen Jugend- und Frauensport vertreten sind, können je einen Vertreter bzw. Vertreterin für diese Sparten wählen lassen. Sie stehen dem Fachschaftsleiter beratend zur Seite und können zur Durchführung von Aufgaben ihrer Sportarten beauftragt werden.

Die Wahl dieser Vertreter darf nur durch Vereine erfolgen, die diese Sparten vertreten.

Der Jugend- bzw. Frauenabteilung dieser Vereine ist ebenfalls eine Einladung zuzuleiten.

Bei Bedarf können diese Sparten gesonderte Tagungen durchführen.

Fristen und Abstimmungen sind wie zu den Fachschaftstagen zu behandeln.

§ 4 **Fachschaftsleiter**

Jede Fachschaft wählt aus ihrer Mitte den Fachschaftsleiter und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt **drei Jahre**. Der Fachschaftsleiter gehört dem Beirat des Stadtsportbundes an.

Zur Erledigung von Aufgaben kann Aufgabenteilung erfolgen.

Um eine bestmögliche Koordination bei der Durchführung und Vorbereitung von Veranstaltungen jeglicher Art zu erzielen, ist der Fachschaftsleiter zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Sportwart verpflichtet.

Der Stellvertreter des Fachschaftsleiters vertritt bei dessen Abwesenheit den Fachschaftsleiter im Beirat, bei Fachschaftssitzungen und sonstigen Tagungen.

§ 5 **Veranstaltungen**

Veranstaltungen sind mit dem für den Fachschaftsbeauftragten als hierfür verantwortliches Vorstandsmitglied abzustimmen. Bei Bedarf sind besondere Regelungen festzulegen. In jedem Falle ist jedoch der finanzielle Aufwand darzustellen und zwei Monate vor der Veranstaltung das Einverständnis des geschäftsführenden Vorstandes für evtl. SSB-Zuschüsse einzuholen.

§ 6 **Besondere Regelungen zur Durchführung von Stadtmeisterschaften**

1. Veranstalter von Stadtmeisterschaften ist der Stadtsportbund.

2. Die Ausrichtung kann dem Fachschaftsleiter oder den in der Fachschaft zusammengeschlossenen Vereinen gemeinsam oder auch einzeln übertragen werden.

Alle Disziplinen, die zur Durchführung kommen sollen, müssen vorher in einer Fachschaftssitzung mit den Vereinen abgestimmt sein. Dabei sind auch die Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Rechtsstreitigkeiten sind durch ein Schiedsgericht der jeweiligen Fachschaft zu klären.

Verantwortlich und Leiter der jeweiligen Stadtmeisterschaft ist der Fachschaftsleiter oder sein Stellvertreter.

3. Stadtmeisterschaften werden in folgenden Klassen durchgeführt:

Jeweils eine Schüler-, Jugend- und Hauptklasse. Fachschaften, die in weiteren Altersklassen Stadtmeisterschaften durchführen wollen, haben sich dies vom Vorstand vor der Veranstaltung genehmigen zu lassen. Disziplinen, die mit weniger als 3 Teilnehmern besetzt sind, gelten nicht als Stadtmeisterschaft.

4. Für Mannschaftssieger stellt der SSB Wanderpokale und Urkunden bereit.

Für Einzelsieger werden Medaillen oder Urkunden ausgegeben. Die Übergabe erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfalle durch den Fachschaftsleiter. Pokale, die dreimal hintereinander oder fünfmal außer der Reihe gewonnen werden, gehen in den Besitz des Siegers über.

5. Rechtzeitig vor Durchführung der Stadtmeisterschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand ein Kostenvoranschlag und die Grobplanung des Programms vorzulegen. Der Kostenvoranschlag soll einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben vermitteln und dient als Grundlage zur Gewährung von Zuschüssen (s. auch § 5 dieser Ordnung). Die Verteilung von evtl. Überschüssen ist ebenfalls vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Nach der Veranstaltung, spätestens nach Ablauf von drei Wochen, hat die Abrechnung mit dem für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied zu erfolgen

6. Die Teilnahme an Stadtmeisterschaften wird durch die jeweilige Fachverbandssatzung geregelt.

§ 7
Inkrafttreten und Änderungen

Diese Ordnung ist vom Vorstand am 29.10.2014 und dem Beirat des SSB am 11.12.2014 beschlossen worden und tritt durch den Bestätigungsbeschluss des Beirates mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Änderungen sind vom Vorstand zu beschließen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber der Bestätigung durch den Beirat.

Anträge auf Änderung dieser Ordnung sind schriftlich zu stellen und müssen frühzeitig (vier Wochen vor der Vorstandssitzung) beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.